



## Aufstellung BPlan 'SO-Gebiet erneuerbare Energien Am Klosterbach' -

Früh BT

Bauleitplanung An: 'J.Gaeb@vordereifel.de'

02.04.2024 11:13

Gesendet von: "Waldhans, Sebastian"

[<Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de>](mailto:<Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de>)

"dorothea.langowski@kvmyk.de",

"Lisa.Hartmuth@kvmyk.de",

"Alfred.Geisen@kvmyk.de"

Kopie:

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

An: "J.Gaeb@vordereifel.de" <J.Gaeb@vordereifel.de>,

Kopie: "dorothea.langowski@kvmyk.de" <dorothea.langowski@kvmyk.de>,

"Lisa.Hartmuth@kvmyk.de" <Lisa.Hartmuth@kvmyk.de>, "Alfred.Geisen@kvmyk.de"

<Alfred.Geisen@kvmyk.de>

Gesendet von: "Waldhans, Sebastian" <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 27.02.2024, Unser Aktenzeichen: 324-137-03043.04

Bearbeiter: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Kehrig nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der „Klosterbach“ (Gewässer III. Ordnung). Dieser ist in den Planunterlagen mit 10 m - Streifen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 m - Bereich einer Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.

Aus Sicht der ‚Allgemeinen Wasserwirtschaft‘ steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

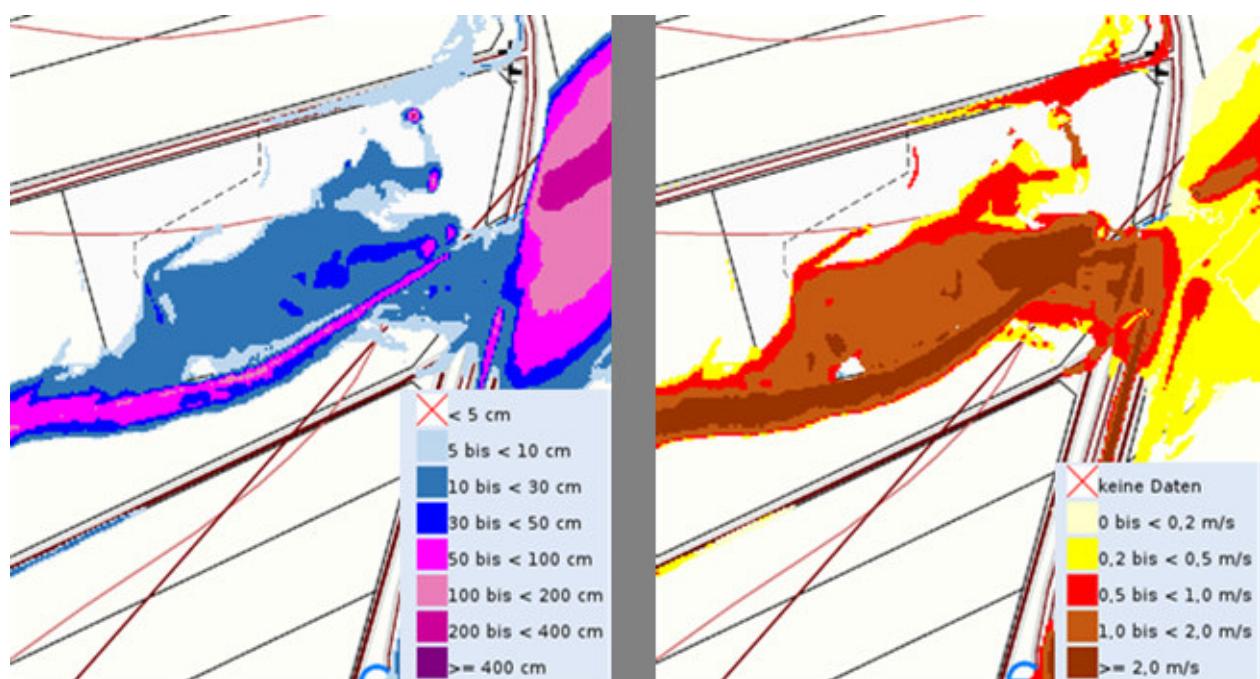
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – >= 2 m/s erreicht.

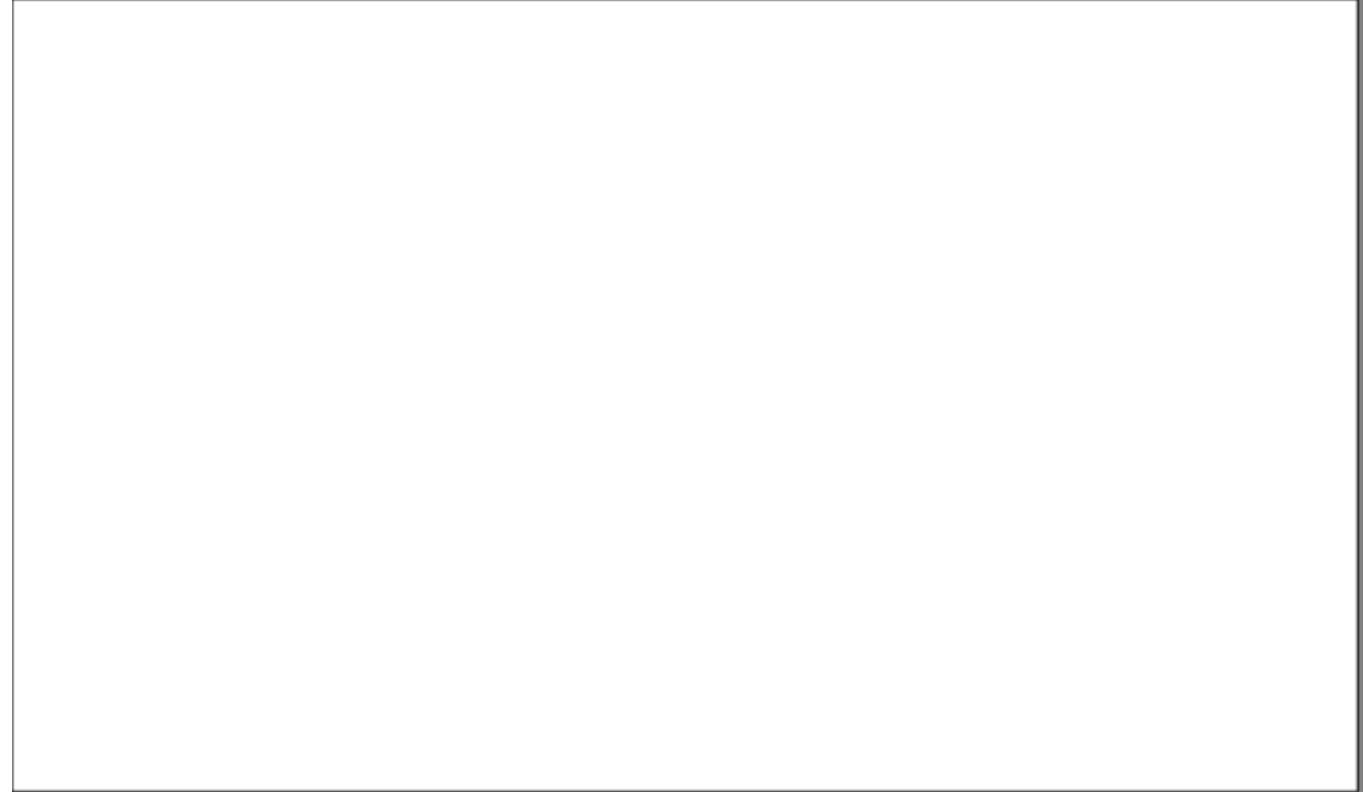
Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Durch die Errichtung der Anlagen darf sich die Situation für die Unterlieger nicht verschlechtern.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.





*Abbildung links zeigt die Wassertiefen, Abbildung rechts die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)*

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

### **Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.  
Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

Andreas Nilles  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-2977  
Telefax 0261 120-882977  
[Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

### Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum . Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)  
Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.



image001.png



image009.emz